

# Aktuelle Richtlinien

## Richtlinien

### über die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten der Stadt Mayen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kindergartentagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79, BS 216-10) wird die Kostenbeteiligung der Stadt Mayen als Träger des Jugendamtes an den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten bestimmt:

#### **1. Voraussetzung der Förderung:**

Die Stadt Mayen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten freier und anderer Träger Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau, die Erweiterung sowie die Ersatzneubauten von im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn

- a) damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist oder
- b) eine Grundsanierung durchgeführt wird, um die Kindertagesstätte auf den Stand der Anforderungen an eine moderne Einrichtung nach den neuesten Vorschriften und Kenntnissen anzuheben.

#### **2. Art und Umfang der Förderung:**

Die Zuwendung der Stadt wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sie beträgt max. für	
eingruppige Kindertagesstätten	102.258,00 EUR
zweigruppige Kindertagesstätten	204.517,00 EUR
dreigruppige Kindertagesstätten	281.211,00 EUR
viergruppige Kindertagesstätten	357.904,00 EUR
fünfgroupige Kindertagesstätten	409.034,00 EUR
sechsgroupige Kindertagesstätten	460.163,00 EUR

Die Förderung durch die Stadt und das Land wird auf den Höchstsatz von 80 % der Bau- und Ausstattungskosten begrenzt.

Die Förderung von nachgemeldeten Kosten, die nach Baubeginn entstehen, ist nicht möglich.

Innerhalb einer Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren werden Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Kosten für die Ausstattung nicht mehr gefördert.

#### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung der Stadt bei dem Stadtjugendamt.

Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Der Antrag ist bis zum 30.06. des der Förderung vorhergehenden Jahres zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

Begründung und Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahme;

Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung);

## **Aktuelle Richtlinien**

eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Bei gleichzeitiger Beantragung einer Landeszuwendung ist die Einreichung einer Antragsausfertigung, die der für den Landeszuschuss zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen ist, ausreichend.

Das Stadtbauamt bestätigt, dass gegen die durchzuführende Maßnahme fachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen.

Das Stadtjugendamt prüft die Anträge und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt beschließt über den zu gewährenden Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **4. Bewilligungsbedingungen:**

Soweit diese Vorschrift nichts anderes regelt, gelten analog der Zuwendungsregelung durch das Land die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 (Min.-Blatt Seite 82, 1988 Seite 500) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Verwendungsnachweis genügt eine Erklärung des Trägers der Maßnahme, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden, die Maßnahme beendet ist und bei Neuschaffung von Gruppen, diese in Betrieb genommen worden sind. Dabei ist die Höhe der Kosten und deren Finanzierung sowie die Zahl der neu errichteten Gruppen und Plätze anzugeben.

### **5. Förderung von anderen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen:**

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, die nicht unter die Festbetragsförderung (Ziff. 1-4) fallen, werden wie bisher mit 50 % der zuschussfähig anerkannten Beträge gefördert. Im Übrigen gelten die unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Verfahrensbedingungen.

Über die vorzulegenden Anträge entscheidet von Fall zu Fall der Jugendhilfeausschuss nach vorheriger erfolgter fachlicher und baurechtlicher Prüfung durch das Stadtbauamt.

Die Abrechnung der zuschussfähigen Kosten hat unter analoger Anwendung der Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 zu erfolgen.

Die Förderung von nachgemeldeten Kosten, die nach Baubeginn entstehen, ist nicht möglich.

Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht bezuschusst.

### **6. Übergangsregelung:**

Für laufende Maßnahmen, für die bereits die Förderungszusage erfolgt ist, verbleibt es bei dem bewilligten Zuschussbetrag.

Eine Förderung von Mehrkosten für diese Maßnahmen ist nicht möglich.

### **7. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten am 01.06.1992 in Kraft.